



Dachverband für Hypnose Schweiz (DHS)

Statuten

(Neufassung 1. September 2016)

Dachverband für Hypnose Schweiz (DHS)

Poststrasse 10 • CH-9410 Heiden AR

Telefon: +41 (0)71 891 15 80 • E-Mail: sekretariat@hypnose-dachverband.ch • Web: <http://www.hypnose-dachverband.ch>



Inhaltsverzeichnis Statuten DHS

<i>Vorbemerkungen</i>	2
<i>I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes</i>	2
<i>II. Mitgliedschaft</i>	2
<i>III. Fachgruppen</i>	4
<i>IV. Organisation</i>	4
<i>V. Finanzen</i>	5
<i>VI. Statutenänderung, Auflösung des Verbandes, Schlussbestimmungen</i>	5



Vorbemerkungen

Im Statutentext werden folgende Abkürzungen verwendet:

MV = Mitgliederversammlung
DHS = Dachverband für Hypnose Schweiz

Wo im Folgenden männliche (weibliche) Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen (männlichen) Bezeichnungen zu verstehen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter der Bezeichnung

Dachverband für Hypnose Schweiz (DHS)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Sitz des Vereins Dachverband für Hypnose Schweiz befindet sich in Heiden (Kanton Appenzell-Ausserrhodan). Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert.

Art. 3

Der DHS bezweckt, die Methode Hypnose und die Modelle Hypnosetherapie, Hypnotherapie, Hypnosystemisches Coaching, in den Bereichen Medizin, Zahnmedizin, Psychologie, Psychotherapie, Therapie, Coaching, Beratung, Sport sowie Pädagogik und Soziales, als Methode wissenschaftlich und praktisch zu fördern und zu schützen.

Er bezweckt weiter den Zusammenschluss und die Vernetzung aller im Bereich der Hypnose, Hypnosetherapie, Hypnotherapie, Hypnosystemisches Coaching, nachweislich ausgebildeten Fachleute, Verbände und Ausbildungsinstitute. Der DHS fördert deren Anerkennung in der Gesellschaft, den Berufs- und Titelschutz, die Berufsethik, die Ausbildung, Information und den Erfahrungsaustausch sowie die Pflege der kollegialen Beziehungen der Mitglieder untereinander. Dazu gehört auch das Bestreben, sich dem Verein Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdA KT) anzuschliessen, eigene Vertreter zu delegieren und die eidgenössische Anerkennung der Hypnosetherapie als Methode zu erreichen.

Der DHS engagiert sich für die Weiterentwicklung der Methode Hypnose und die Modelle Hypnosetherapie, Hypnotherapie, Hypnosystemisches Coaching, die professionelle Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, die Herausgabe von Publikationen sowie die Erteilung von Auskünften über das Angebot von Hypnose, Hypnosetherapie, Hypnotherapie und Hypnosystemisches Coaching. Er akkreditiert entsprechende Ausbildungsinstitute und Hypnoseverbände und kann diese regelmässig überprüfen. Zur Akkreditierung setzt der DHS hohe ethische und moralische Werte sowie hohe Fachkompetenz voraus.

Der Verband kann eigene Dienstleistungen anbieten und Mitglied anderer Organisationen sein, deren Ziele mit den seinen übereinstimmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (Art. 5)
- b) Passivmitglieder/Gönner (Art. 6)
- c) Ehrenmitglieder (Art. 7)
- d) Freimitglieder (Art. 8)



Art. 5

Aktivmitglied kann grundsätzlich werden, wer Absolvent einer vom Dachverband für Hypnose Schweiz angeschlossenen Schule bzw. Ausbildungsinstitution und/oder Mitglied eines vom DHS anerkannten Verbandes, Vereins oder Instituts für die Methode Hypnose und die Modelle Hypnosetherapie, Hypnotherapie, Hypnosystemisches Coaching ist und sich über einen Zeitraum von zwei Jahren aktiv für die Förderung und Wahrung der Interessen des DHS eingesetzt hat. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen. Der Vorstand kann auch über die erleichterte Aufnahme nach freiem Ermessen entscheiden.

Art. 6

Passivmitglied/Gönner kann werden, wer sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag für Passivmitglieder/Gönner zu bezahlen und sich den Statuten des DHS unterzieht. Passivmitglieder/Gönner haben an der Mitgliederversammlung (MV) kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Wer sich um den DHS besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die MV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder können den DHS freiwillig finanziell unterstützen, müssen aber keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 8

Der Vorstand kann ein Aktivmitglied bei Aufgabe der aktiven Tätigkeit oder bei Überschreitung des siebenzigsten Altersjahres zum Freimitglied ernennen, d.h. von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreien.

Art. 9

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft im Verband erfolgt schriftlich an den Vorstand bzw. an das Sekretariat, das die Namen der Bewerbenden dem Vorstand auf dem Korrespondenzweg bekannt gibt. Der Vorstand entscheidet definitiv über die Aufnahme. Er informiert die Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Neumitglieder.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Wegfall der statuarischen Voraussetzungen von Art. 4 – Art. 8:

- a) Der Austritt aus dem DHS muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Austrittstermin schriftlich bekannt gegeben werden und kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Austritt sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu ordnen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- b) Der Ausschluss von Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes nach deren Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung kann auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der MV geheim durchgeführt werden. Der Antrag des Vorstandes auf Ausschluss muss in die Traktandenliste aufgenommen werden. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Der Vorstand verfügt automatisch den Ausschluss von Mitgliedern, die ihre geschuldeten Mitgliederbeiträge trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben. Er teilt den Ausschluss mit.

Unter bestimmten, dringenden Umständen, kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe vom Vorstand direkt ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Ausschluss, kann der Betroffene innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung, mit schriftlicher Begründung an den Vorstand, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren.

- c) Mit dem Tod des Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch.



III. Fachgruppen

Art. 11

Der DHS kann entsprechend nach aktuellen Befürfnissen und Entwicklungen verschiedene Fachgruppen bilden.

IV. Organisation

Art. 12

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 13)
- b) der Vorstand (Art. 14)
- c) die Fachgruppenvorstände (Art. 15)
- d) die Rechnungsrevisoren (Art. 16)

Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus allen Mitgliedern, wobei Passivmitglieder/Gönner sowie Ehrenmitglieder über kein Stimm- und Wahlrecht verfügen. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Mitglieder sind dazu schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge des Vorstandes einzuladen. Der Vorstand kann zudem jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen MV zustehen, verlangen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinspräsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren (zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor), genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung, den Revisorenbericht sowie das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, erteilt die Entlastung des Vorstandes, setzt den Mitgliederbeitrag fest, erledigt Beschwerden gegen die übrigen Vereinsorgane, beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 10 b), die Abänderung der Statuten sowie über Auflösung und Fusion des Vereins sowie über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand überwiesen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (*absolute Mehr*). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Ausschluss von Mitgliedern (Art. 10 b) sowie betreffend Statutenrevision (Art. 20) und Auflösung des Verbands (Art. 21).

Auf Verlangen von mindestens zwei Fünfteln der Anwesenden, ist jeweils eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Art. 14

Der Vorstand des DHS besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Aktivmitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten selbst und bestimmt den Vizepräsidenten sowie den Sekretär und Kassier. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erledigt die laufenden Geschäfte des DHS und vertritt diesen gegen aussen. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz und Statuten einem anderen Vereinsorgan, insbesondere der Mitgliederversammlung, übertragen sind. Er ist insbesondere auch verantwortlich für die Durchführung der Grundausbildung, Weiter- und Fortbildungen, weiterer Fachveranstaltungen und die Herausgabe von Vereinsmitteilungen und Fachpublikationen. Der Vorstand kann hierfür Ausschüsse oder besondere Gremien bestellen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den DHS führen der Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien kollektiv.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar. Ein Austritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich, sofern triftige Gründe vorgelegt werden und der Vorstand dies einstimmig genehmigt hat. Ein regulärer Austritt erfolgt an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, sorgt der Vorstand für einen möglichst raschen



provisorischen Ersatz. Die definitive Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds erfolgt an der nächsten MV.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15

Der DHS ist bestrebt, die Fachgruppen mit mind. zwei Mitgliedern zusammen zu setzen.

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die gesamte Rechnungsführung alljährlich einer genauen Prüfung zu unterziehen und der MV schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen. Die Revision ist immer von zwei Revisoren durchzuführen. Wenn ein Revisor verhindert ist, ist der Ersatzrevisor aufzubieten. Die Revisoren werden für drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

V. Finanzen

Art. 17

Das Rechnungsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des DHS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

Die Mittel des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, allfälligen freiwilligen Zuwendungen sowie aus allfälligen Überschüssen aus dem Ausbildungs- und Seminarwesen gebildet. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Art. 19

Ehrenmitglieder und Freimitglieder des DHS sind vom Jahresbeitrag befreit. Ebenso sind die Vorstandsmitglieder für die Dauer ihres Amtes vom Jahresbeitrag befreit.

VI. Statutenänderung, Auflösung des Verbandes, Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen über die Änderung der Statuten beschliessen. .

Art. 21

Auflösung des Verbandes

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen über die Auflösung oder eine Fusion beschliessen. Sie bestimmt auch, für welchen Zweck ein allfälliges, nach der Auflösung noch vorhandenes, Vermögen verwendet werden soll. Dem Vorstand obliegt der Vollzug eines solchen Beschlusses.

Art. 21

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2011. Sie treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 5. November 2016 in Kraft.



Heiden, den 1. Juni 2016

Präsident:

Rudolf Corchia

Vizepräsidentin:

Dr. med. (FMH) Diana Abraham Schmitz

Vorstandsmitglied:

Dr.rer.nat. Frank Pitzcker

Vorstandsmitglied:

Patrick Schellenberg

Vorstandsmitglied:

Katja Berini